

# Liechtensteiner Volksblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Dienstag, 23. Oktober 1973

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

106. Jahrgang - Nr. 157

Aus der Landtagsdebatte zur Revision des Gemeindegesetzes:

## Wie gross soll in Zukunft der einheitliche Gemeinderat sein?

Dr. Ernst Büchel (FBP) für eine repräsentative Bürgervertretung

Wie mehrfach berichtet, nahm die erste Lesung des neuen Gemeindegesetzes in der letzten, öffentlichen Landtagssitzung einen breiten Raum ein. Nach einem mehrmonatigen Vernehmlassungsverfahren mit den Gemeinden, unterbreitete Ressortchef Dr. Walter Kieber die Vorlage zur Revision des Gemeindegesetzes der Regierung, welche sie dem Parlament weiterleitete. Im Rahmen der ersten Lesung kam es zu einer Fülle von Anregungen und Vorschlägen, die jetzt in einer Landtagskommission bereinigt werden sollen (siehe auch Volksblatt vom Samstag). Wie angekündigt, werden vier verschiedene Voten aus der Landtagsdebatte zu diesem Thema veröffentlicht. Wir beginnen heute mit einer Stellungnahme des FBP-Abgeordneten Dr. Ernst Büchel, die sich speziell mit der Frage auseinandersetzt, wie gross der künftige, einheitliche Gemeinderat sein soll:

«Das geltende Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959 kennt einen kleinen und einen grossen Gemeinderat. Der kleine Gemeinderat wird enger und der grosse Gemeinderat erweiterter Gemeinderat genannt.

Der engere und der erweiterte Gemeinderat

Der engere Gemeinderat setzt sich aus dem Gemeindevorsteher und aus einer bestimmten Zahl von weiteren Gemeinderatsmitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder des engeren Gemeinderates ist nicht in allen Gemeinden des Landes gleich; sie variiert nach der Grösse der Gemeinden. So zählt der engere Gemeinderat der Gemeinde Planken vier, der der Gemeinden Gamprin, Ruggell und Schellenberg sechs und der übrigen Gemeinden acht Mitglieder.

Der erweiterte Gemeinderat setzt sich aus dem Gemeindevorsteher, den Mitgliedern des engeren Gemeinderates und je nach der Grösse der Gemeinden aus vier oder acht weiteren Mitgliedern zusammen.

Verschiedene Aufgaben und Befugnisse

Da der Gesetzgeber 1959 einen kleinen und grossen Gemeinderat schuf, musste er zugleich auch sagen, was für Aufgaben und Befugnisse der kleine und was für Aufgaben und Befugnisse der grosse Gemeinderat hat. In diesem Sinne zählt Art. 43 des geltenden Gemeindegesetzes die Geschäfte auf, die in die Kompetenz des grossen Gemeinderates fallen. Die übrigen An-

gelegenheiten hat der kleine Gemeinderat zu erledigen. Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch, dass die wichtigsten Geschäfte der Gemeindeversammlung oder Bürgerversammlung vorbehalten sind.

Zuständigkeitsfrage oft umstritten

Die Regierung schlägt nun vor, das Gemeindegesetz zu ändern und statt des bisherigen engeren und erweiterten Gemeinderates einen einzigen Gemeinderat zu schaffen. Ich kann dem Vorschlag zustimmen, dass es künftig in der Gemeinde statt der bisherigen zwei Gemeinderatskollegien d. h. statt des engeren und erweiterten Gemeinderates nur noch ein einziges, einheitliches Gemeinderatskollegium geben soll. Wie man hört, hat die bisherige Ordnung den Gemeinden und den Gemeindevorstehern Schwierigkei-

ten bereitet. Für die Gemeindevorsteher sei es nicht immer leicht gewesen, zu entscheiden, welcher Gemeinderat für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist. Auch ist zu sagen, dass die Zusammensetzung des grossen Gemeinderates logisch und politisch nicht richtig ist, weil der Gemeindevorsteher und die Mitglieder des engeren Gemeinderates im grossen Gemeinderat über die Mehrheit verfügen. Aus all diesen Gründen spreche ich dafür, dass der Landtag dem Vorschlag der Regierung zustimmt, wonach es in Zukunft nur noch einen Gemeinderat geben soll.

Einheitlicher Gemeinderat muss repräsentative Vertretung sein

Zugleich stellt die Regierung den Antrag, die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates herabzusetzen. Nach der neuen Fassung des Art. 36

sollen Gemeinden bis zu 500 Einwohnern vier Gemeinderäte, Gemeinden mit mehr als 500 bis zu 1000 Einwohnern sechs Gemeinderäte, Gemeinden mit mehr als 1000 bis 2500 Einwohnern acht Gemeinderäte und Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern zehn Gemeinderäte wählen können. Werden die Zahlen der Volkszählung vom 1. Dezember 1970 zugrundegelegt, so hat gemäss Regierungsvorlage Planken einen Gemeinderat von vier Mitgliedern, Gamprin, Ruggell und Schellenberg einen Gemeinderat von sechs Mitgliedern, Eschen Mauren und Triesenberg einen Gemeinderat von acht Mitgliedern, Balzers, Triesen, Schaan und Vaduz einen Gemeinderat von zehn Mitgliedern zu wählen, mit anderen Worten gesagt, für Planken, Triesenberg und alle Gemeinden des Unterlandes soll der Gemeinderat

halbiert werden; wenn ich hier Gemeinderat sage, so meine ich den grossen Gemeinderat.

● Sicherlich soll der an die Stelle der beiden bisherigen Gemeinderäte tretende einzige Gemeinderat nicht so gross sein wie der bisherige grosse Gemeinderat. Ich finde aber, dass dieser einzige Gemeinderat grösser sein darf, als die Regelung vorschlägt. Wir dürfen nicht übersehen, dass die Gemeinden heute wichtige Aufgaben zu erledigen haben. Denken wir nur an die sehr schwierige Aufgabe der Planung. Ueberdies ist der Gemeinderat die politische Vertretung der Gemeinde!»

## Die aktuelle Frage

Unvereinbarkeit: Gab es wirklich nur zwei Möglichkeiten?

Als die Regierung im Dezember vergangenen Jahres ein Gesetz vorlegte, das die Unvereinbarkeit des Landtagsmandates mit gewissen anderen Funktionen des öffentlichen Lebens regeln sollte, fand sie bei beiden Fraktionen ungeteilte Zustimmung. In zwei Einzelfragen waren sich die Parteien uneinig: die VU-Fraktion plädierte dafür, dass auch die Vorsteher per Gesetz vom Abgeordnetenmandat ausgeschlossen werden sollten. Die FBP konnte sich damit nicht befreunden. Sie regte indessen ergänzend an, dass auch die Präsidenten der Landesinstitute in die Unvereinbarkeit einbezogen werden sollten. Damit war wiederum die VU nicht einverstanden. Beide Vorstösse, jener betreffend die Vorsteher und der andere über die Institutspräsidenten wurden erst nachträglich, das heisst nach Vorliegen des Gesetztextes, unternommen. Als die VU feststellte, dass die Minderheitsfraktion auf keinen Fall Hand dazu bieten würde, die Vorsteher per Gesetz aus dem Parlament zu verbannen, erzwang sie mit einem Mehrheitsbeschluss (8:7) die Absetzung und Schubladisierung der Gesamtvorlage. Wie sie selbst ausführte, wollte sie damit Respekt vor dem geschlossenen Willen der Mehrheit demonstrieren. Denn für die VU gab es offenbar nur zwei Möglichkeiten: entweder ein Unvereinbarkeitsgesetz unter Einbezug der Vorsteher oder gar keines! Gab es wirklich nur diese beiden Möglichkeiten? Warum hat man in den Reihen der Mehrheitspartei nicht von der dritten Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Unvereinbarkeitsgesetz, wie es die Regierung ursprünglich vorlegte, einfach verabschiedet? Die (nachträglich aufgeworfene) Vorsteherfrage hätte man ebensogut zu einem späteren Zeitpunkt wieder diskutieren können. Die Zeit für den Einbezug der Vorsteher in die Unvereinbarkeit sei offenbar noch nicht reif, meinte der VU-Sprecher im Parlament. Ist sie deshalb für die ganze Unvereinbarkeitsfrage auch noch nicht reif? Was kann die Mehrheitspartei dazu bewegen haben, eine an sich gute und im Prinzip auch unbestrittene Gesetzesvorlage mit Mehrheitsbeschluss bachab zu schicken, nur weil in einem einzigen, später hinzugekommenen Punkt keine Einigkeit erzielt werden konnte? Etwas kann hier «nicht ganz eben liegen» wie wir Liechtensteiner es auszudrücken pflegen.

## Kampfansage an die Luftverschmutzung

FBP-Motion als Initialzündung für moderne Gesetzesvorlage

Nachdem der Entwurf über ein Luftreinhaltegesetz das Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden und den tangierten Wirtschaftskreisen durchlaufen hat, wurde er im Ressort Sanität (Dr. Walter Kieber) bereinigt und passierte nun die Regierung. Wir haben bereits in der Vernehmlassungsphase über das Gesetz informiert. Nachstehend bringen wir nun Auszüge aus dem Bericht der Regierung zur Gesetzesvorlage, die bereits an das Parlament weitergeleitet wurde. Der Landtag wird sich wohl in einer seiner nächsten Sitzungen mit dem Luftreinhaltegesetz befassen.

(p.) — Der Landtag hat am 26. Oktober 1972 eine von der FBP-Fraktion eingereichte Motion betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Reinhaltung der Luft erheblich erklärt. Danach ist die Regierung beauftragt, ein solches Gesetz vorzubereiten und dem Landtag in Vorschlag zu bringen.

Die vom Landtag erheblich erklärte Motion setzt sich die Schaffung eines umfassenden Luftreinhaltegesetzes zum Ziel, in dem sie die gesetzliche Verankerung der folgenden Grundsätze anstrebt:

● Die natürliche Zusammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe darf nur insoweit verändert werden, als dadurch die Gesundheit der Menschen und das Leben von Tieren und Pflanzen nicht beeinträchtigt wird und keine Belästigungen der Menschen auftreten.

● In die Verpflichtung, die Luft reinzuhalten, sind alle in Betracht fallenden Emittenten einzubeziehen.

● Für das ganze Land ist ein Emissionskataster anzulegen, der die lokale Differenzierung nach Emittenten und emittierten Stoffen (vordringlich SO<sub>2</sub>) gestattet.

● Es ist ein umfassendes Messnetz zur dauernden Ueberwachung von Art und Umfang der Luftverunreinigung (insbesondere durch SO<sub>2</sub>) einzurichten.

● Es sind nach dem neuesten Stand der Wissenschaft Immissionsgrenzwerte (max. Immissionskonzentrationen) für luftfremde Stoffe (vordringlich SO<sub>2</sub>) festzulegen und aufgrund fortschreitender Kenntnisse laufend zu korrigieren.

## Themen des Tages

Pressekonferenz mit Dr. Walter Kieber

Einzelheiten über die Vorlage zum Luftreinhaltegesetz, Regierungs- und Kommissionsbericht zum Ehegesetz, ein Situationsbericht über den Stand der Postvertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein standen im Mittelpunkt einer Pressekonferenz, die Regierungschef-Stellvertreter Dr. Walter Kieber gestern Montagmittag in Vaduz gab. Dabei wurden auch Themen ausserhalb seiner Ressorts, so die Frage des Steuergesetzes, des Sozialen Wohnungsbaues und der Landwirtschaft angesprochen. Aus der Fülle der erhaltenen Informationen werden wir unsere Leser ab morgen Mittwoch informieren.

● Bei Neuanlagen muss der Einsatz optimaler Technologien zur Verhinderung von Luftverunreinigungen verlangt werden.

● Es müssen Richtlinien festgesetzt werden zur Bestimmung des Belastungsfaktors bei der Beschreibung der höchstzulässigen Immissionserhöhung (insbesondere hinsichtlich SO<sub>2</sub>) an eine neue Quelle.

Mit Verordnung vom 13. März 1973 hat die Regierung alle mit der Luftreinhaltung zusammenhängenden Agenden dem Ressort Sanität zugewiesen. Bis dahin bestand nur eine Teilzuständigkeit des Ressorts Wirtschaft hinsichtlich des Umgebungsschutzes gemäss Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 29. Dezember 1966. Die Regierung hat alle Aspekte der Schaffung eines umfassenden Luftreinhaltegesetzes geprüft und wurde aufgrund des Ergebnisses der Prüfung vor die Alternative gestellt, aufgrund der Kürze der bisher zur Verfügung gestandenen Zeit vorerst auf Luftreinhaltevorschriften zu verzichten oder wenigstens auf Teilgebieten, die heute bereits überschaubar sind, eine Verbesserung der Situation anzustreben. Sie hat sich für den letzteren Weg entschieden aus der Ueberlegung heraus, dass auf jenen Gebieten, für die die rechtliche und technische Abklärung des Problems der Luftreinhaltung ausreicht, schnellstens Vorschriften erlassen werden sollten. Dies umso mehr, als die Weiterverfolgung des Zieles, zu einem umfassenden Luftreinhaltegesetz zu gelangen, dadurch keineswegs behindert wird.

Als Luftverunreinigung gelten üblicherweise feste, flüssige und

Fortsetzung auf S/3

